

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

**vom 14.05.2024**

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch.

Der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen erhebt Gebühren im Rahmen einer Kostenerstattung für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Betreuungseinrichtung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuungseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebots, der Dauer des Besuchs und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 bis 3 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht auch weiterhin im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder bei Befreiungen nach § 7 Abs. 3 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 4 Nr. 4 eine monatliche Vorauszahlung zu entrichten. Zum Ende eines jeden Schuljahres werden die geleisteten Vorauszahlungen mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Anzahl der Mittagessen abgerechnet. Grundlage hierfür sind die Kosten pro Mittagessen entsprechend dem gültigen Cateringvertrag. Eine Überzahlung wird den Personensorgeberechtigten ausbezahlt, eine Nachzahlung ist von den Personensorgeberechtigten nachzuentrichten.
- (4) Für den Monat August werden keine Gebühren eingehoben.

## § 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 13.00 Uhr**
  - a) an 1 Tag pro Woche: 19,59 EUR
  - b) an 2 Tagen pro Woche: 39,19 EUR
  - c) an 3 Tagen pro Woche: 58,78 EUR
  - d) an 4 Tagen pro Woche: 78,37 EUR
  - e) an 5 Tagen pro Woche: 97,96 EUR
  
2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.00 Uhr**
  - a) an 1 Tag pro Woche: 22,14 EUR
  - b) an 2 Tagen pro Woche: 44,27 EUR
  - c) an 3 Tagen pro Woche: 66,41 EUR
  - d) an 4 Tagen pro Woche: 88,55 EUR
  - e) an 5 Tagen pro Woche: 110,69 EUR
  
3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 15.30 Uhr**  
(Mindestbuchung: 2 Tage pro Woche)
  - a) an 2 Tagen pro Woche: 49,49 EUR
  - b) an 3 Tagen pro Woche: 74,24 EUR
  - c) an 4 Tagen pro Woche: 99,01 EUR
  - d) an 5 Tagen pro Woche: 123,76 EUR
  
4. Monatliche Vorauszahlung für die Teilnahme am Mittagessen
  - a) an 1 Tag pro Woche: 15,00 EUR
  - b) an 2 Tagen pro Woche: 30,00 EUR
  - c) an 3 Tagen pro Woche: 45,00 EUR
  - d) an 4 Tagen pro Woche: 60,00 EUR

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nrn. 1 bis 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Einhebung der Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat einzustellen.
  
- (2) Die Gebühr für die Vorauszahlung für die Teilnahme am Mittagessen nach § 4 Nr. 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Vorauszahlung entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Einhebung der Vorauszahlung auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat einzustellen.

- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats für ihr Bankkonto zu erteilen.

## **§ 6 Ermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch, so wird die Gebühr nach § 4 Nrn. 1 bis 3 für jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 14.05.2024

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

  
Vogelsgesang  
Schulverbandsvorsitzender

### Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss der Schulverbandsversammlung am 14.05.2024.
2. Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 15/2024 vom 21.05.2024 mit dem Hinweis, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.
3. Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Altenstadt, den 28.06.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

  
Sepp

